

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

17. Oktober 2017

Seite 1 von 9

An den
Präsident des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-



für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach

Sitzung des Innenausschusses am 19. Oktober 2017
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.10.2017
„Aktuelle Handreichung zu diskriminierenden Handlungsweisen
der Polizei“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Ak-
tuelle Handreichung zu diskriminierenden Handlungsweisen der Polizei“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 19. Oktober 2017
zu dem Tagesordnungspunkt
„Aktuelle Handreichung zu diskriminierenden Handlungsweisen
der Polizei“**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.10.2017

1. Verpflichtende und regelmäßige Antirassismus- und Anti-bias-Fortbildungen

Mit der bereits 2015 eingeleiteten und zum 01.09.2016 in Kraft tretenden Reform des Studiengangs Polizeivollzugsdienst der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW ist u.a. der Themenbereich „Menschenrechtsbildung“ stärker im Curriculum eingearbeitet und als wesentliche Leitlinie für die gesamte Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes definiert. In geeigneten Modulen sind deshalb menschenrechtsrelevante Themen und Inhalte im Studium verankert worden. Dabei sind u.a. die Empfehlungen aus verschiedenen NSU-Untersuchungsausschüssen berücksichtigt worden.

Als Orientierungsmaßstab dienen das „Weltprogramm zur Menschenrechtsbildung“ (2005-2015) und die 2011 veröffentlichte UN-Erklärung zur Menschenrechtsbildung und -ausbildung (UN-MRB).

Insbesondere das Thema „Diskriminierung/Rassismus“ wurde im Studienverlauf deutlicher als bisher hervorgehoben.



Der Studiengang Polizeivollzugsdienst ist in erster Linie kompetenzorientiert. Bei der Reform sind daher die menschenrechtsbezogenen Modulinhalte konsequent um entsprechende Kompetenzziele ergänzt worden. Beispielhaft sind folgende zu nennen:

- Die Studierenden sind in der Lage, Mechanismen von Abgrenzung und Ausgrenzung zu beurteilen, einschließlich der daraus resultierenden Folgen für die Wahrung der Menschenrechte (Interkulturelle Kompetenz).
- Die Studierenden sind in der Lage, die Einsatzkommunikation als Bestandteil professionellen polizeilichen Handelns durchzuführen und sich dabei insbesondere gegenüber Opfern und Hilfesuchenden einfühlsam und unter Achtung der menschlichen Würde zu verhalten (Training).
- Die Studierenden sind in der Lage, psychische Mechanismen zu identifizieren, die menschenrechtskonformes Handeln erschweren (Psychologie).
- Die Studierenden sind in der Lage, die Bedeutung der Menschenrechte für die polizeiliche Arbeit aus den historischen Erfahrungen von Totalitarismus und Faschismus zu verstehen (Soziologie).
- Die Studierenden sind in der Lage, Konfliktsituationen durch einen Perspektivwechsel deeskalierend zu bewältigen (Training sozialer Kompetenzen).

Ein weiteres Novum besteht in der Durchführung eines eigenen „Tages der Menschenrechte“ im Hauptstudium. Mit diesem Tag sollen die einzelnen Abteilungen und Standorte der FHÖV NRW die Möglichkeit be-



kommen, spezielle Themen und Fragestellungen des Menschenrechtsschutzes gezielt und als einen besonderen Schwerpunkt ihrer Arbeit aufzugreifen.

Auch im Bereich der Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen werden die Themen Extremismus und Rassismus umfangreich unter verschiedensten Aspekten behandelt.

Dabei orientieren sich die nachfolgend, exemplarisch aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen an den Kernaufgaben der Polizei und den Bereichen Führung, Management und Recht:

- Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiarbeit (Interkulturelles Training)
- Grundwissen Islam
- Spannungsfeld Aus- und Übersiedler
- Grundlagen Interkulturelle Kompetenz für Lehrende, Trainerinnen und Trainer der Polizei NRW
- Kulturelle Diversität als Führungsaufgabe

2. Unabhängige Beschwerdestelle

In Nordrhein-Westfalen ist die Untersuchung möglicherweise strafbaren Verhaltens von einzelnen Beamtinnen und Beamten durch eine unabhängige Stelle (Staatsanwaltschaften) gewährleistet. Soweit Hinweise auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten einzelner Beamtinnen und Beamter bekannt werden, wird diesen im Rahmen eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens in mit erfahrenen Dezernentinnen/Dezernenten besetzten Sonderdezernaten nach Gesetz und Recht nachgegangen. Hierdurch ist die gebotene Objektivität und Neutralität gewährleistet. Den Staatsanwaltschaften des Landes stehen dabei die



in der Strafprozessordnung geregelten Ermittlungsinstrumente zur Verfügung.

Seite 5 von 9

In besonderen Konstellationen werden einzelfallbezogenen Ermittlungen gegen Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte einer anderen Polizeibehörde übertragen, um beispielsweise den bloßen Anschein der Befangenheit bereits im Vorhinein auszuschließen.

Polizeiliches Handeln ist auch im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens überprüfbar. Ebenso können Verletzungen persönlicher Rechte im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren geltend gemacht werden.

Im Rahmen des im Grundgesetz verankerten Petitionsrechtes hat jedermann das Recht, sich über die Polizei zu beschweren. Diese Bestimmung ist nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen unmittelbar geltendes Landesrecht. Demzufolge hat jedermann auch das Recht, sich über die Polizei zu beschweren.

Daneben gibt es ein qualifiziertes Beschwerdemanagement, das kontinuierlich fortentwickelt wird. Jede begründete Beschwerde wird als konstruktive Kritik gewertet. In diesem Rahmen sind auch anonyme Beschwerden zulässig. Die Rückmeldung der Ergebnisse von Beschwerdeverfahren an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die im Rahmen der Beschwerdebearbeitung gewonnenen Erkenntnisse sind ein wichtiges Instrument der Fehlerkultur zur Qualitätssicherung und -entwicklung der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

Die Qualität der Beschwerdebearbeitung in den Polizeibehörden wird durch kontinuierliche Weiterentwicklung der Fortbildung der Beschwerdesachbearbeiter und durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch



in Dienstbesprechungen, z.B. in der Form von Workshops, gewährleistet.

Seite 6 von 9

Die Polizei NRW nimmt ihre vielfältigen Aufgaben nach Recht und Gesetz wahr, rechtswidriges Verhalten von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wird nicht toleriert und konsequent verfolgt. Für eine ex- und interne Kontrolle der Polizei stehen die notwendigen Instrumente zur Verfügung.

3. Videoüberwachung in Dienststellen

Gemäß § 37 Abs. 3 PolG NRW ist eine offene Beobachtung mittels Bild- und Tonübertragung in Gewahrsamszellen nur im Ausnahmefall zum Schutz der Person erlaubt.

4. Schulungen von Gesundheitspersonal über die Auswirkungen von rassistischer Diskriminierung

Der Austausch der 50 Polizeibehörden mit den Antidiskriminierungsbüros in NRW wird nicht erfasst. Daher liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Der Forderung, dass Gesundheitspersonal über die (gesundheitlichen) Auswirkungen von Diskriminierung geschult sein muss, wird inhaltlich gefolgt. In den spezialisierten Fachberufen (Psychotherapie, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflegekräfte etc.) ist Wissensvermittlung zu Gesundheitsfolgen von Diskriminierung bereits jetzt integraler Bestandteil. Auch in den anderen Fachberufen sollte eine entsprechende Wissensvermittlung in den Curricula festgeschrieben sein/werden. Darüber hinaus sollte auch Wissen über weitere Vermittlungsangebote (ins-



besondere zur Vermittlung an Trauma-Ambulanzen) beim Gesundheitsfachpersonal vorhanden sein.

Im Hinblick auf den ärztlichen Bereich erfordert die Bewältigung der Folgen traumatischer Erfahrungen, die beispielsweise auf Diskriminierung oder Gewalt beruhen, eine qualifizierte Versorgung. Um eine angemessene Behandlung von betroffenen Patientinnen und Patienten sicherzustellen, hat die Bundesärztekammer u.a. die Fortbildungscurricula „Psychotraumatologie“ und „Psychotherapie der Traumafolgestörungen“ entwickelt. Im Rahmen von zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen erwerben Ärztinnen und Ärzte u.a. Kenntnisse, wie Traumafolgestörungen diagnostiziert werden, mit Hilfe welcher Methoden Patientinnen und Patienten traumatische Erfahrungen verarbeiten und wie Retraumatisierungen verhindert werden können. Den Ärztinnen und Ärzten stehen für diesen Bereich bundesweit Fortbildungsangebote offen, deren Qualität durch die vorhergehende Zertifizierung der jeweiligen Landesärztekammer gesichert wird.

Für den Bereich des Rettungsdienstes ist das Themenfeld Kommunikation und Interaktion integraler Bestandteil der Notfallsanitäterausbildung. Inhaltlich geht es hierbei u.a. (als Teilausschnitt des Themenfeldes) um die situationsgerechte Kommunikation mit Personen in psychischen Ausnahmezuständen sowie mit Opfern von Gewalt oder Verbrechen, als auch deren Angehörigen oder Dritten. Zudem gehört die Vermittlung interkultureller Aspekte ebenso zu den Ausbildungsinhalten, wie die Kommunikation mit Menschen in unterschiedlichen Lebens-, Alters- oder Krankheitssituationen. Die so vermittelten Kenntnisse sind aufgrund der schwerpunktmäßigen Ausrichtung des Berufsbildes auf die notfallmedizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten im Detaillierungsgrad anders, als in den spezialisierten Fachberufen (Psychotherapie, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflegekräfte etc.). Hier kann



Der Minister

dann aber auf weitergehende Angebote oder Anlaufstellen für fachspezifische Unterstützung hingewiesen werden. Auch ist gesetzlich eine jährliche Pflichtfortbildung für das Rettungsdienstpersonal vorgesehen, in welcher das Themenfeld der rassistischen Diskriminierung und ihrer gesundheitlichen Auswirkungen grundsätzlich auch nochmals eigenständig aufgegriffen werden könnte.

**Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Der Minister